Stellungnahme zu „Dynamischen Netzentgelten“

Die BEW begrüßt eine Einführung von dynamischen Netzentgelten. Dynamische Netzentgelte können befördern, dass in Zeiten mit wenig Stromverbrauch und viel Wind- und/oder PV-Stromerzeugung flexibler Stromverbrauch durch Power-to-Heat Anlagen und Speicher motiviert wird. Dazu sollten die Netzentgelte dynamisiert oder aber am Anfang zumindest zeitvariabel ausgestaltet werden oder der § 19(2) 1.Satz StromNEV weitergeführt werden.

Eine Umsetzung ab 2029 erscheint sinnvoll für große Power-to-Heat Anlagen und Stromspeicher. Diese Anlagen können für Flexibilität im System sorgen und fördern die bessere Integration von Strom aus erneuerbaren Energien.

Wenngleich eine grundsätzliche Einbeziehung aller Verbrauchergruppen das langfristige Ziel sein sollte, ist ein Start zunächst nur für große Power-to-Heat Anlagen und Speicher pragmatisch und sinnvoll.

Zur Reduzierung praktischer Umsetzungshürden kann es sinnvoll sein, dass die Dynamisierung im ersten Schritt über Zeitfenster (anstelle einer Volldynamisierung) implementiert wird.

Eine sehr einfache Umsetzung kann auch über eine Weiterführung StromNEV § 19(2) 1.Satz erfolgen, der heute bereits eine gute Regelung enthält, die dem Netzbetreiber erlaubt, Verbrauchern mit Entnahmen außerhalb der Höchstlastzeiten ein individuelles Netzentgelt anzubieten. Unseres Erachtens ist diese Regelung zwingend weiterzuführen, bis eine neue Regelung über AgNes etabliert wurde:

> *„Ist auf Grund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder auf Grund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat und nicht weniger als 20 Prozent des veröffentlichten Netzentgeltes betragen darf.“*

Confidentiality: C1 - Public